

Wahlordnung

der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 4 Wähler*innenverzeichnis
- § 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 6 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Abschnitt 2 – Bestimmungen für die Wahl zum Fachschaftsrat sowie zu den Kollegialorganen

- § 7 Wahlgrundsätze für die Wahlen zum Fachschaftsrat sowie zu den Kollegialorganen
- § 8 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes
- § 9 Zeitlicher Ablauf
- § 10 Wahlausschreibung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 13 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Auszählung
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Annahme der Wahl und Rücktritt vom Amt
- § 19 Nachrücken von Ersatzvertreter*innen

Abschnitt 3 – Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen in Organen der Verfassten Studierendenschaft

- § 20 Wahlgrundsätze für die Wahlen im Studierendenrat und im Fachschaftsrat
- § 21 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes
- § 22 Zeitlicher Ablauf

Abschnitt 4 – Besondere Bestimmungen für die Wahlen in Organen der Verfassten Studierendenschaft

- § 23 Wahlen zum Studierendenrat
- § 24 Wahlen der Sprecher*innen des Studierendenrates
- § 25 Wahlen der Referent*innen und Co-Referent*innen des Studierendenrates
- § 26 Wahlen der Ämter des Fachschaftsrates
- § 27 Wahlen der Sitze der Verfassten Studierendenschaft im Landessprecher*innenrat

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 28 Auslegung der Wahlordnung
- § 29 Änderung der Wahlordnung
- § 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft sind die Organe im Sinne des § 25 Abs. 1 SächsHSFG in Verbindung mit der Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig. Die Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft ist die Ordnung der Studierendenschaft im Sinne des § 27 SächsHSFG.
- (2) Die Kollegialorgane der Hochschule sind
 - a) Der Senat gemäß §81 Abs. 2 SächsHSFG i.V.m. §10 GrundO der HTWK
 - b) Der erweiterte Senat gemäß § 81a Abs. 1 SächsHSFG i.V.m. §11 GrundO der HTWK
 - c) Die Fakultätsräte gemäß §88 Abs. 4 SächsHSFG
 - d) Der MNZ-Rat gemäß §4 Abs. 1, §3 Abs. 1 MNZO

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen:
 - a) Die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen der Hochschule
 - b) der Organe der Verfassten Studierendenschaft (der StudierendenRat und die Fachschaftsräte) gem. § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 SächsHSFG
 - c) die Sprecher*innen des StudierendenRates gem. § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig und § 27 SächsHSFG
 - d) der Referent*innen und Co-Referent*innen des StudierendenRates gem. § 9 der Grundordnung
 - e) der Wahlämter des Fachschaftsrates gem. § 5 der Grundordnung
 - f) der Sitze der Verfassten Studierendenschaft im Landessprecher*innenrat der Konferenz Sächsischer Studierendenräte (KSS) gem. § 13 Abs. 3 der Grundordnung
- (2) Für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der HTWK Leipzig, der Zentralen Einrichtungen und der Fakultäten gilt die Wahlordnung der HTWK Leipzig.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, die stellvertretende Wahlleitung, die Wahlvorstände und der Wahlausschuss.
- (2) Wahlleitung sowie stellvertretende Wahlleitung obliegen den Sprecher*innen des StudierendenRates. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr und endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der*s jeweiligen Sprecher*in.
- (3) Wahlleitung und stellvertretende Wahlleitung werden durch den StudierendenRat mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Abwahl ist nur durch die Wahl einer*s anderen Sprecher*in als Wahlleitung bzw. stellvertretende Wahlleitung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten möglich. Sollten keine anderen Sprecher*innen gewählt sein, gilt Abs. 4 entsprechend.
- (4) Sollten nur ein*e Sprecher*in gewählt sein, kann die stellvertretende Wahlleitung abweichend von Abs. 1 gewählt werden. Sollten keine Sprecher*innen gewählt sein, können Wahlleitung und stellvertretende Wahlleitung abweichend von Abs. 1 gewählt werden. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Amtszeit.
- (5) Jeder Fachschaftsrat bestellt einen Wahlvorstand. Die Amtszeit des Wahlvorstandes entspricht der Amtszeit des Fachschaftsrates gem. § 3 Abs. 2 Grundordnung.
- (6) Der Wahlleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung und Veröffentlichung der Wahlausschreibung
 - b) Erstellung der Wähler*innenverzeichnisse
 - c) Erstellung der Stimmzettel
 - d) Bereitstellung der Wahlurnen und sonstigen Wahleinrichtungen
 - e) Einberufung des Wahlausschusses
 - f) Wahrnehmung des Vorsitzes sowie der Sitzungsleitung des Wahlausschusses

- g) Vor- und Nachbereitung sowie Protokollierung der Sitzungen des Wahlausschusses
 - h) Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses
- (7) Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleitung, der stellvertretenden Wahlleitung und den Wahlvorständen zusammen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Dem Wahlausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufsicht über die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen
 - b) Entscheidung über Wahleinsprüche
 - c) Stimmenauszählung
 - d) Feststellung des Wahlergebnisses
 - e) Festsetzung von Fristen und Terminen
- Er kann einzelne seiner Aufgaben zeitlich begrenzt an die Wahlleitung übertragen.
- (8) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Die Wahlorgane bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer*innen.
- (10) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfer*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Die Hochschulleitung soll für die Wahl der Verfassten Studierendenschaft gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a - b ein Wähler*innenverzeichnis erstellen.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum enthalten. Das Wähler*innenverzeichnis ist getrennt nach Fakultäten, Studiengängen und Fachsemestern zu führen.
- (3) Im Wähler*innenverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.
- (4) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wähler*innenverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten fünf nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden. Bevorzugt sollen dafür die Räumlichkeiten der jeweiligen Fachschaftsräte genutzt werden.
- (5) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen nach Schließung des Wähler*innenverzeichnisses Erinnerung bei der Wahlleitung einlegen. Die Wahlleitung trifft unverzüglich – innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wähler*innenverzeichnisses – eine Entscheidung.
- (6) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wähler*innenverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen nach Schließung des Wähler*innenverzeichnisses schriftlich Erinnerung bei der Wahlleitung einlegen. Die Wahlleitung trifft unverzüglich – spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wähler*innenverzeichnisses – eine Entscheidung. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (7) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleitung das Wähler*innenverzeichnis. Eine Berichtigung des Wähler*innenverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Verzeichnis zu vermerken.
- (8) Außerdem kann das Wähler*innenverzeichnis von der Wahlleitung auch nach dessen Schließung von Amts wegen berichtigt werden, insbesondere wenn bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Hochschule).
- (9) Ist ein*e Student*in in verschiedenen Fakultäten gleichzeitig immatrikuliert, so besteht das Stimmrecht an der Fakultät, an der sie*er am längsten eingeschrieben ist. Sie*Er kann bei der Wahlleitung, solange das Wähler*innenverzeichnis ausliegt, schriftlich in Einspruch gehen.
- (10) Ist ein*e Student*in in einer Fakultät gleichzeitig mehrfach immatrikuliert, so besteht das Stimmrecht in dem Studiengang, in dem sie*er am längsten eingeschrieben ist. Sie*Er kann bei der Wahlleitung, solange das Wähler*innenverzeichnis ausliegt, schriftlich in Einspruch gehen.

§ 5 *Wahlanfechtung und Wahlprüfung*

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein*e Wahlberechtigte*r an der Ausübung ihres*seines Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie*er nicht oder nicht richtig in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in erforderlichem Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und auf Grund des gleichen Wähler*innenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlausschuss legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 6 *Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen*

- (1) Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Auszählung eine Niederschrift an, die alle für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände beinhalten muss:
 - a) die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses, der schriftführenden Person und der Wahlhelfer*innen
 - b) Zeitpunkt, Beginn und Ende der Zählung
 - c) die Zahl der in das Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
 - d) die Anzahl der
 - i. insgesamt abgegebenen Stimmzettel
 - ii. insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel
 - iii. insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel
 - iv. auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen
 - e) die Feststellung der gewählten Vertreter*innen und ggf. deren Ersatzvertreter*innen
 - f) die Unterschriften der Wahlleitung und der schriftführenden Person
- (2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis vorläufig festgestellt und die Wahl damit unbeschadet des § 5 gültig.
- (3) Alle Fristen dieser Wahlordnung sind Ausschlussfristen. Sie laufen am Ende des letzten Tages ab, es sei denn, in der Wahlausschreibung sind ausdrücklich andere Fristen öffentlich bekannt gemacht worden.
- (4) Der Termin für die Wahl ist in der Vorlesungszeit anzusetzen.

Abschnitt 2 – Bestimmungen für die Wahl zum Fachschaftsrat sowie zu den Kollegialorganen

§ 7 *Wahlgrundsätze für die Wahlen zum Fachschaftsrat sowie zu den Kollegialorganen*

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule wählen die studentischen Vertreter gemäß § 2 Abs. 1:
 - a) in den Senat
 - b) in den erweiterten Senat
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft einer Fachschaft wählen:
 - a) den Fachschaftsrat

- b) die studentischen Vertreter in den Fakultätsrat der entsprechenden Fakultät
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge wählen die studentischen Vertreter in den MNZ-Rat.
 - (4) Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und gleicher Wahl sowie nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Briefwahl ist möglich.
 - (5) Sollte es für eine Wahl nicht genügend Wahlvorschläge geben, wird die Wahl trotzdem und ohne Änderungen an der Verfahrensweise durchgeführt.

§ 8 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft. Die Ausübung der Wahlberechtigung bedarf der Eintragung im Wähler*innenverzeichnis gem. § 4.

§ 9 Zeitlicher Ablauf

- (1) Die Wahlen gem. § 7 werden an allen Fakultäten zeitgleich und frühestens drei Monate vor Amtsbeginn durchgeführt.
- (2) Der Wahltermin wird jeweils bis spätestens 30. November gem. § 3 Abs. 6 Buchst. e durch den Wahlausschuss festgelegt.
- (3) Der Fachschaftsrat soll innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen gem. § 7 zusammentreten und sich konstituieren.

§ 10 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens Folgendes beinhalten:
 - a) den Ort und Tag ihres Erlasses
 - b) die Erklärung, welches Organ bzw. Amt gewählt wird
 - c) den Hinweis, welche Personen wahlberechtigt sind
 - d) die Anzahl der zu stellenden Vertreter*innen
 - e) die Angabe, in welchem Zeitraum und an welchem Ort das Wähler*innenverzeichnis zur Einsicht ausliegt
 - f) den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wähler*innenverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen gem. § 4 Abs. 5 und Abs. 6
 - g) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen sowie den Zeitraum der Abgabe der Wahlvorschläge
 - h) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde
 - i) den Ort, an dem die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gemacht werden
 - j) den Wahltermin und die Zeiten der Stimmabgabe
 - k) den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl gem. § 15 besteht
- (3) Die Wahlbenachrichtigung gilt mit Aushang der Wahlausschreibung als erfolgt.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ausschließlich als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Fakultäts- und Studiengangszugehörigkeit sowie E-Mail-Adresse der*s Vorschlagenden und der*s Vorgeschlagenen enthalten. Er ist von beiden zu unterzeichnen. Dies gilt gleichzeitig als schriftliche Einverständniserklärung der*des Bewerber*in zur Kandidatur. Zusätzlich ist der Wahlvorschlag mit Datum zu versehen.
- (3) Nur die*der Bewerber*in ist zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und den Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt.

- (4) Ein*e Bewerber*in darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag je Organ genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Organ genannt wird, dessen zuerst eingegangener Wahlvorschlag ist zulässig.
- (5) Vorschlagende*r und Vorgeschlagene*r dürfen nicht dieselbe Person sein.
- (6) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn die*der Unterzeichner*in des Wahlvorschlages nach Ablauf der Einreichungsfrist erklärt, dass sie*er den Wahlvorschlag nicht länger unterstützt.
- (7) Die*Der Vorschlagende muss bei Vorschlägen für die Wahlen
 - a) gemäß §7 Abs.1, Abs.3 ein Mitglied der Studierendenschaft der HTWK Leipzig sein.
 - b) gemäß §7 Abs.2 ein Mitglied der Studierendenschaft der entsprechenden Fachschaft sein.
 - c) gemäß §7 Abs.3 wahlberechtigt für den MNZ-Rat gem. §7 Abs. 3 i.V.m. §3 Abs. 1 Buchst. c MNZO sein.
- (6) Vorgeschlagene Bewerber*innen können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (7) Wahlvorschläge können bei der Wahlleitung innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.
- (8) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlages zulässig.

§ 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Wahlleitung unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt sie Mängel fest, gibt sie den Wahlvorschlag an die berechtigte Person mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig. Der Wahlausschuss kann in strittigen Fällen befragt werden.
- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung Stimmzettel im Sinne von § 13 Abs. 1 erstellt.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 13 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Durch die Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Wahlvorgang und Organ kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge unter der Angabe von Namen, Vornamen und Studiengang aufzuführen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel ist alphabetisch nach Nachnamen zu ordnen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen gem. § 14 Abs. 6 hinzuweisen.
- (2) Die Wahlleitung ist für die Erstellung der Stimmzettel verantwortlich. Sie werden von der Wahlleitung gegen unbefugten Zugriff geschützt.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe soll an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils im Zeitraum von 9 bis 16 Uhr an jeder Fakultät unter Zuständigkeit des betreffenden Fachschaftsrates durchgeführt werden. Abweichungen des Zeitraumes kann der Wahlausschuss beschließen, es sollen jedoch mindestens sechs Stunden pro Tag sein.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt Anzahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass die Wähler*innen den Stimmzettel im Abstimmungsraum geschützt vor Blicken anderer Personen kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Der Wahlvorstand des betreffenden Fachschaftsrates oder die Wahlleitung können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen.

- (3) Mindestens zwei Personen (zwei Wahlhelfer*innen bzw. der Wahlvorstand und ein*e Wahlhelfer*in) müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist.
- (4) Die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung muss im näheren Umkreis der Wahllokale sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen. Der nähere Umkreis wird im Vorfeld von der Wahlleitung definiert.
- (5) Die Wähler*innen haben sich über ihre Person auszuweisen. Die Stimmberechtigten erhalten die erforderlichen Stimmzettel. Die Wähler*innen geben ihre Stimme ab, indem sie durch Ankreuzen eindeutig kenntlich machen, welche*r Bewerber*in gewählt wird.
- (6) Die Wähler*innen können bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei können sie einer*m Bewerber*in bis zu drei Stimmen geben oder ihre drei Stimmen auf mehrere Bewerber*innen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.
- (7) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wähler*innen im Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind. Ist die*der Wähler*in im Wähler*innenverzeichnis eingetragen, wirft sie*er ihren*seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wähler*innenverzeichnis kenntlich zu machen.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand oder die*der von ihm bestimmte Vertreter*in für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich ein Mitglied des Wahlausschusses davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (9) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die wahlberechtigten Personen abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler*innen erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.
- (10) Alle Stimmzettel sind aufzubewahren und der Wahlleitung nach Beendigung der Wahl auszuhändigen, einschließlich der bei der Stimmabgabe für ungültig erklärten Stimmzettel.

§ 15 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist bei direkten Wahlen auch in Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen diese schriftlich unter Angabe der Fakultät bei der Wahlleitung. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung eingehen.
- (3) Die Wahlleitung prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Sie vermerkt die Ausübung der Briefwahl im Wähler*innenverzeichnis, sodass diese Wahlberechtigten ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben können.
- (4) Die Wahlleitung sendet den wahlberechtigten Briefwähler*innen die Wahlunterlagen zu, bestehend aus:
 - a) den Stimmzetteln
 - b) dem Stimmzettelumschlag, zum Einlegen der gefalteten Stimmzettels
 - c) dem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk »schriftliche Stimmabgabe« trägt
 - d) dem Wahlschein, welcher mindestens den Namen, Vornamen, Fakultät sowie die vorgedruckte Erklärung, die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben, enthält
 - e) einer Erläuterung zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe und einem Hinweis zur fristgerechten Stimmabgabe nach Abs. 6.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gem. § 14 Abs. 6. Die Briefwähler*innen legen die gefalteten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Der Stimmzettelumschlag ist mit dem

eigenhändig unterzeichneten Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen.

- (6) Der Wahlbrief muss der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wähler*innenverzeichnis verglichen.
- (7) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
 - a) er nicht innerhalb der Frist gem. Abs. 6 eingegangen ist
 - b) er unverschlossen eingegangen ist
 - c) der Stimmzettelumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist
 - d) der Stimmzettel sich außerhalb des Stimmzettelumschlages befindet
- (8) In den Fällen des Abs. 7 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts und ohne Öffnung des Stimmzettelumschlages auszusondern und der Niederschrift gem. § 6 als Anlage beizufügen. Im Fall des Abs. 7 Buchst. a bleiben die Wahlbriefe ungeöffnet.
- (9) Die Stimmzettelumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wähler*innenverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 16 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe gem. § 14 Abs. 9 zählt der Wahlvorstand im Beisein der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen sollte spätestens einen Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) er nicht als amtlich erkennbar ist
 - b) ein*e Wähler*in mehr als drei Stimmen abgegeben hat
 - c) aus dem Stimmzettel der Wille der*s Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet die Wahlleitung.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis entsprechend § 6 Abs. 1 nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl nach Organen getrennt fest.
- (2) Es wird nach dem Prinzip der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Demnach sind die Personen gewählt, welche die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Dies muss im Beisein der Wahlleitung erfolgen. Die Nichtgewählten sind in Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl Ersatzvertreter*innen, bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Dies muss im Beisein der Wahlleitung erfolgen. Personen auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht Ersatzvertreter*innen.

§ 18 Annahme der Wahl und Rücktritt vom Amt

- (1) Die Wahlleitung hat die Gewählten durch öffentlichen Aushang der Ergebnisse innerhalb der Hochschule unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlleitung eine schriftlich begründete Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Wahlleitung.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleitung.

§ 19 Nachrücken von Ersatzvertreter*innen

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die*der Ersatzvertreter*in nach, die*der gem. § 17 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter*innen die*der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter*innen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) Scheidet eine gewählte Person nach § 18 Abs. 2 aus, gilt Abs. 1 entsprechend.

Abschnitt 3 – Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen in Organen der Verfassten Studierendenschaft

§ 20 Wahlgrundsätze für die Wahlen im StudierendenRat und im Fachschaftsrat

- (1) Der StudierendenRat und die Fachschaftsräte wählen in freier, geheimer und gleicher Wahl auf regulären Sitzungen wählbare Personen nach § 2 Abs. 1 Buchs. b – e.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Kommt eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als eine*n Kandidat*in zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl).
- (3) Eine Wahlausschreibung kann erfolgen. Die Ausschreibung erfolgt durch die Wahlleitung bzw. durch den Wahlvorstand.
- (4) Die Wahl und das Ergebnis der Wahl sind in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (5) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge – in schriftlicher oder mündlicher Form – einzureichen. Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die Wahlvorschläge müssen den Sprecher*innen spätestens zur Sitzung, andernfalls einen Tag vor der Wahl, zugegangen sein.
- (6) Von einer Wahlbenachrichtigung wird abgesehen.
- (7) Die Gestaltung der Wahlunterlagen gem. § 13, die Stimmabgabe gem. § 14 Abs. 6, die Auszählung gem. § 16, die Feststellung des Wahlergebnisses gem. § 20 Abs. 2 und die Annahme der Wahl und der Rücktritt vom Amt gem. § 18 gelten für diese Wahlen entsprechend. Bei den Wahlen im Fachschaftsrat übernimmt der Wahlvorstand des Fachschaftsrates die Aufgaben der Wahlleitung, der stellvertretende Wahlleitung und des Wahlausschusses. Bei den Wahlen im StudierendenRat übernimmt die Wahlleitung bzw. stellvertretende Wahlleitung die Aufgaben des Wahlausschusses.

§ 21 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes

- (1) Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des entsprechenden Fachschaftsrates oder des StudierendenRates.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft. Bei den Wahlen im Fachschaftsrat muss die*der Vorgeschlagene der entsprechenden Fachschaft angehören. Die*Der Vorschlagende muss ein Mitglied der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig sein. Weiteres regelt die Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 22 Zeitlicher Ablauf

- (1) Die Wahlen nach § 20 werden in der Regel auf der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs durchgeführt.
- (2) Der StudierendenRat tritt innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a zusammen, um sich zu konstituieren.

Abschnitt 4 – Besondere Bestimmungen für die Wahlen in Organen der Verfassten Studierendenschaft

§ 23 Wahlen zum StudierendenRat

- (1) Jeder Fachschaftsrat wählt nach Abschnitt 3 zwei Mitglieder der entsprechenden Fachschaft in getrennten Wahlgängen als Vollvertreter*innen in den StudierendenRat. Zusätzlich werden zwei Stellvertreter*innen in gleicher Weise gewählt, welche das Stimmrecht der Vollvertreter*innen wahrnehmen, wenn diese nicht anwesend sind. Durch einstimmigen Beschluss ist eine offene Wahl möglich.
- (2) Das Ergebnis der Wahlen ist den Sprecher*innen des StudierendenRates spätestens drei Tage nach der Wahl anzuzeigen. Sollte ein*e Vertreter*in aus nachvollziehbaren Gründen von ihrem*seinem Amt zurücktreten oder ausscheiden, wird ein*e neue*r Vertreter*in auf der nächsten regulären Sitzung gewählt. Diese Änderung ist den Sprecher*innen des StudierendenRates spätestens sieben Tage nach der Wahl anzuzeigen.

§ 24 Wahlen der Sprecher*innen des StudierendenRates

- (1) Der StudierendenRat wählt nach Abschnitt 3 in getrennten Wahlgängen drei Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft als Sprecher*in des StudierendenRates.
- (2) Wahlvorschläge nach § 20 Abs. 5 sind ausschließlich in schriftlicher Form einzureichen. Die vorgeschlagene Person sollte bereits Erfahrungen in der Gremienarbeit des StudierendenRates vorweisen können. Die Wahlvorschläge müssen bei den amtierenden Sprecher*innen des StudierendenRates spätestens acht Tage vor der Wahl eingereicht werden.
- (3) Vollvertreter*innen sowie Stellvertreter*innen der Fachschaftsräte gem. § 23 sind nicht wählbar für die Wahl der Sprecher*innen des StudierendenRates.

§ 25 Wahlen der Referent*innen und Co-Referent*innen des StudierendenRates

- (1) Der StudierendenRat wählt nach Abschnitt 3 für das jeweilige Referat eine*n Referent*in und eventuell Co-Referent*innen. Durch einstimmigen Beschluss ist eine offene Wahl möglich.
- (2) Wahlvorschläge nach § 20 Abs. 5 sollten bei den amtierenden Sprecher*innen des StudierendenRates acht, spätestens jedoch drei Tage vor der Wahl, eingereicht werden.
- (3) Erfolgt eine Kandidatur für ein besetztes Referat, so ist die*der amtierende Referent*in über die Kandidatur zu informieren.

§ 26 Wahlen der Ämter des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wählt nach Abschnitt 3 für jedes Amt eine*n Amtsinhaber*in und gegebenenfalls eine*n oder mehrere Stellvertreter*innen. Durch einstimmigen Beschluss ist eine offene Wahl möglich.
- (2) Abweichend zu § 20 Abs. 2 Satz 2 - 3 ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 17 Abs. 2 Satz 1 - 4 auf sich vereint.
- (3) Das Ergebnis der Wahlen ist den Sprecher*innen des StudierendenRates spätestens zwei Wochen nach der Wahl anzuzeigen. Sollte ein*e Vertreter*in aus nachvollziehbaren Gründen von ihrem*seinem Amt zurücktreten oder ausscheiden, wird ein*e neue*r Vertreter*in auf der nächsten regulären Sitzung gewählt. Diese Änderung ist den Sprecher*innen des StudierendenRates spätestens sieben Tage nach der Wahl anzuzeigen.

§ 27 Wahlen der Sitze der Verfassten Studierendenschaft im Landessprecher*innenrat

- (1) Der StudierendenRat wählt nach Abschnitt 3 für den jeweiligen Sitz im Landessprecher*innenrat jeweils eine*n Vertreter*in. Durch einstimmigen Beschluss ist eine offene Wahl möglich.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 28 Auslegung der Wahlordnung

- (1) Ist strittig, wie eine Bestimmung dieser Wahlordnung auszulegen ist oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage für diesen Einzelfall im Benehmen mit der Wahlleitung durch den StudierendenRat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden. Erreicht die Abstimmung darüber keine Zweidrittelmehrheit, so hat der Wahlausschuss sich zu beraten und zu entscheiden.

§ 29 Änderung der Wahlordnung

- (1) Die Änderung der Wahlordnung muss der StudierendenRat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Die Anlage 1 – wahlberechtigte Studiengänge für den MNZ-Rat – gibt Auskunft über die Studiengänge gemäß §3 Abs. 1 Buchst. c MNZO. Sie ist vor der entsprechenden Ausschreibung der Wahl auf Aktualität zu prüfen.

§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 27.09.2022 nach Beschlussfassung durch den StudierendenRat der HTWK Leipzig in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung treten alle vorhergehenden Wahlordnungen und deren Übergangsbestimmungen außer Kraft.
- (3) Die Wahlordnung wird durch den StudierendenRat der HTWK Leipzig in geeigneter Form bekannt gemacht. Jedem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft ist auf Wunsch ein Exemplar auszuhändigen.

Anlage 1 – wahlberechtigte Studiengänge für den MNZ-Rat

Fakultät	Studiengang	Studiengangskürzel
Bauwesen	Bauingenieurwesen Bachelor	BIB
Bauwesen	Bauingenieurwesen Master	BIM
Informatik und Medien	Bibliotheks- und Informationswissenschaften Bachelor	BKB
Informatik und Medien	Buch- und Medienproduktion Bachelor	BMB
Informatik und Medien	Buch- und Medienwirtschaft Bachelor	BUB
Informatik und Medien	Digitale Print-Technologien Bachelor	DPB
Informatik und Medien	Informatik Bachelor	INB
Informatik und Medien	Informatik Master	INM
Informatik und Medien	Medieninformatik Bachelor	MIB
Informatik und Medien	Medieninformatik Master	MIM
Informatik und Medien	Medientechnik Bachelor	MTB
Informatik und Medien	Museologie Bachelor	MUB
Informatik und Medien	Verpackungstechnologie und Nachhaltigkeit Bachelor	VNB
Ingenieurwissenschaften	Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor	EIB
Ingenieurwissenschaften	Elektrotechnik und Informationstechnik Master	EIM
Ingenieurwissenschaften	Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik Bachelor	EGB
Ingenieurwissenschaften	Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik Master	EGM
Ingenieurwissenschaften	Maschinenbau Bachelor	MBB
Ingenieurwissenschaften	Maschinenbau Master	MBM
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen	International Management Bachelor	IMB
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen Bachelor	SBB
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik Bachelor	STB
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen Energietechnik Bachelor	SGB
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau Bachelor	SMB
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen Master	SBM
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik Master	STM
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik Master	SMM